

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 51/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuß-Ärzte, Oberpfalz,
Arabellastraße 30, 81925 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Arabellastraße 30, 81925 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Innungskrankenkasse Bayern, Geschäftsstelle München,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 2000 wird verworfen.

Der Kläger hat dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der als Lungenfacharzt mit der Zusatzbezeichnung "Allergologie" zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen die vom beklagten Beschwerdeausschuß festgesetzte Kürzung seines Honorars für die Behandlung von Versicherten der Primärkassen im Quartal IV/1992 in der Leistungssparte Sonderleistungen um 10 % (4.107,55 DM).

Dem hier angefochtenen Bescheid des Beklagten war ein erster Kürzungsbescheid vorausgegangen, den das Sozialgericht (SG) mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 27. Oktober 1995 aufgehoben hatte; zugleich war der Beklagte zur Neubescheidung verpflichtet worden.

Auch den neuen Bescheid hat das SG aufgehoben, weil dem vom Beklagten durchgeführten Spezialvergleich zur Beurteilung der Behandlungsweise des Klägers keine zutreffende Vergleichsgruppe zugrunde liege und deshalb die Quantifizierung der Praxisbesonderheit "Allergologie" fehlerhaft sei. Möglicherweise habe der Beklagte die Bindungswirkung des ersten, aufhebenden Urteils verkannt. Im übrigen habe er dem Kläger kein iS des § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch hinreichendes rechtliches Gehör gewährt.

Auf die Berufung der beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner auf alle Zulassungsgründe gestützten Beschwerde.

II



Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig, weil ihre Begründung den aus § 160a Abs 3 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der in Betracht kommenden Zulassungsgründe nicht genügt.

Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG), "wie die Bindungswirkung des Bescheidungsurteils des SG vom 27. Oktober 1995 auszulegen ist", und ob "die Verpflichtung des Beklagten, sowohl auf der ersten Stufe der Prüfung einen entsprechenden Spezialvergleich zu bilden, als auch bei weiteren Schritten der Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgehend von diesem Spezialvergleich auszugehen, auch bei Einbeziehung fachübergreifender Gemeinschaftspraxen erfüllt ist". Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch erforderlich, daß in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie dargelegt wird, inwiefern diese Rechtsfrage klärungsbedürftig und in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig, also entscheidungserheblich sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht.

Die Auslegung der Bindungswirkung des (ersten) Bescheidungsurteils des SG vom 27. Oktober 1995 ist schon keine Rechtsfrage, die der Entscheidung des Revisionsgerichts zugänglich wäre. Im übrigen ist nicht ansatzweise dargelegt, welche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Auslegung eines sozialgerichtlichen Bescheidungsurteils sowie der Bestimmung des Umfangs der von diesem Urteil konkret ausgehenden Bindungswirkung für den weiteren Verfahrensgang zukommen könnte. Weiterhin macht der Kläger nicht deutlich, welche über den Einzelfall hinaus bedeutsame Frage im Zusammenhang mit der Durchführung einer spezielleren Vergleichsprüfung, der Bildung geeigneter Vergleichsgruppen und der konsequenten Beachtung des gewählten Vergleichsmaßstabs im vorliegenden Fall zu klären sein könnte. Welcher klärungsbedürftige Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang dem Umstand zukommen soll, daß der Beklagte die Behandlungsweise des Klägers im Bereich der Sonderleistungen auch mit solchen Ärzten seiner Fachgruppe verglichen hat, die in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen tätig sind, legt der Kläger nicht dar.

Den Zulässigkeitsanforderungen genügen ebensowenig die Ausführungen zur Frage, "ob und inwieweit der Beschwerdeausschuß an frühere Anerkenntnisse und Feststellungen gebunden ist bzw ob bei beabsichtigter Abweichung zur Gewährung rechtlichen Gehörs entsprechende Hinweise an den betroffenen Arzt obligatorisch sind". Davon abgesehen, daß schon zweifelhaft ist, ob diese Frage ausreichend klar formuliert ist, wird die Frage der Gehörgewährung in der Beschwerdebegründung im Zusammenhang damit gesehen, das LSG sei von den Vorgaben der Bindungswirkung des früheren SG-Urteils abgewichen. Schon insoweit fehlt es aber, wie dargelegt, an einer ordnungsgemäßen Darlegung des Zulassungsgrundes. Daher kann für die aufgeworfene Gehörsfrage nichts anderes gelten.



Unzulässig ist die Beschwerde auch, soweit der Kläger einen Verfahrensfehler (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darin sieht, daß das Berufungsgericht die Rechtskraftwirkung des ersten sozialgerichtlichen Urteils vom 27. Oktober 1995 verkannt habe. Im Falle einer Verfahrensrüge erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die Darlegung, worin der Verfahrensmangel liegen soll, und inwieweit das Berufungsurteil auf ihm beruhen kann. Welcher Verfahrensfehler dem LSG im Zusammenhang mit der "Verkennung" der Rechtskraft des (ersten) sozialgerichtlichen Urteils konkret unterlaufen sein soll, läßt die Beschwerdebegründung nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Bescheides des Beklagten zunächst davon abhängt, ob dieser das (erste) Urteil des SG vom 27. Oktober 1995 vollständig und richtig umgesetzt hat. Die Rechtskraft dieser Entscheidung und deren Auswirkung für den weiteren Prozeß sind dem Berufungsgericht danach bewußt gewesen. Ob es mit einzelnen Elementen der Begründung seiner Entscheidung gegen die "Maßgaben" verstoßen hat, die das SG in seinem ersten Urteil dem Beklagten als beachtlich aufgegeben hat, ist eine Frage der materiell-rechtlichen Richtigkeit des Urteils und nicht der Gestaltung des Verfahrens, das zum Erlaß des Berufungsurteils geführt hat.

Tatsächliche oder vermeintliche Verfahrensfehler des Berufungsgerichts sind auch im Zusammenhang mit der angemessenen Gewährung rechtlichen Gehörs nicht in der erforderlichen Form dargelegt worden. Soweit erkennbar rügt der Kläger, ihm sei vor der (erneuten) Entscheidung des Beklagten kein ausreichendes rechtliches Gehör zu allen vom Beklagten nunmehr für wichtig gehaltenen Aspekten der Vergleichsprüfung gewährt worden. Ein Bezug zur Verfahrensgestaltung des Berufungsgerichts, auf die sich § 160 Abs 2 Nr 3 SGG allein bezieht, ist damit nicht ansatzweise dargetan.

Soweit der Kläger die Abweichung des berufsgerichtlichen Urteils von höchstrichterlichen Entscheidungen (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) rügen will, ist seine Beschwerde ebenfalls unzulässig. Nur wenn miteinander unvereinbare Rechtssätze des Berufungsurteils und der höchstrichterlichen Entscheidung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der Beschwerdebegründung wiedergegeben und einander gegenübergestellt werden, ist eine Rechtssprechungsabweichung gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Entsprechende Rechtssätze werden in der Beschwerdebegründung nicht herausgearbeitet, sondern es werden lediglich verschiedene Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) im Zusammenhang mit der Gewährung rechtlichen Gehörs aufgeführt, ohne daß erkennbar wird, welchen Rechtssatz welcher Senat des BSG in welchem Zusammenhang aufgestellt hat und inwieweit das LSG in seinem Urteil davon abgewichen sein kann.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

